

INFOBLATT als Anlage zur Netzzusage

Was ist bei der Errichtung einer KWK-Anlage im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz der Pfalzwerke Netz AG zu beachten?

Zum Erhalt einer für 6 Monate befristeten Leistungszusage muss für jede geplante Anlage der PW-Vordruck „I. Anmeldung einer Erzeugungsanlage“ sowie ein aktueller Lageplan bei der Pfalzwerke Netz AG, Abteilung Ortsnetze, eingereicht werden. Dies gilt auch bei bereits zugesagter Leistung, wenn technische Änderungen oder eine Erweiterung der Anlage geplant werden. Falls bestehende Anlagen erweitert/geändert werden, muss die Netzverträglichkeit bzw. die Konformität zu geltenden technischen Regeln geprüft werden. Relevant ist die gesamte elektrische Leistung am bestehenden Netzanschluss.

Jede Anlage muss auf ihre Netzverträglichkeit geprüft werden. Übersteigt die installierte Leistung auf einem Grundstück mit bestehendem Netzanschluss 30 kW, ist diese Netzverträglichkeitsprüfung kostenpflichtig, ebenso für geplante Anlagen auf einem Grundstück ohne bestehenden Netzanschluss. Dazu muss ein schriftlicher Auftrag erteilt werden. Wird die Anlage nicht innerhalb der genannten Frist in Betrieb genommen, werden die genannten Kosten in Rechnung gestellt und nach erfolgter Inbetriebnahme der Anlage zu 100% erstattet.

Die Blindleistungseinstellung wird dem Antragsteller schriftlich in der Einspeisezusage mitgeteilt. Übersteigt die Summe der Scheinleistungen aller Erzeugungsanlagen an einem Netzanschluss 30 kVA, ist ein zentraler NA-Schutz am zentralen Zählerplatz vorzusehen.

Die Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage nimmt der Anlagenerrichter vor. Dieser muss nach Netzanschlussverordnung § 13 in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sein. Über die Inbetriebsetzung ist durch den Anlagenerrichter ein Inbetriebsetzungsprotokoll (E.8) in zweifacher Ausfertigung anzufertigen. Ein Exemplar ist dem Netzbetreiber spätestens bei der Installation der Abrechnungsmessung vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu übergeben. Die Abnahme und Montage der Zähleranlage bei Aufnahme des Parallelbetriebes werden in Rechnung gestellt. Wiederholte Inbetriebnahmeversuche werden nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Inbetriebsetzung kann nur erfolgen, wenn folgende Unterlagen vollständig eingereicht wurden:

- PW-Vordruck „II. Inbetriebsetzungsauftrag einer Erzeugungsanlage“ im Original unterschrieben
- das vollständig ausgefüllte „Datenblatt für Erzeugungsanlagen“ E.2
- das vollständig ausgefüllte „Datenblatt für Speicher“ E.3 (falls notwendig)
- für alle Erzeugungseinheiten Einheitenzertifikat E.4 und Prüfbericht E.5
- Zertifikat für den NA-Schutz E.6 und Anforderungen an den Prüfbericht zum NA-Schutz E.7
- Übersichtsschaltplan des Anschlusses der Erzeugungsanlage an das Niederspannungsnetz mit den Daten der eingesetzten Betriebsmittel inkl. der Anordnung der Mess- und Schutzeinrichtungen sowie der Anordnung der Zählerplätze (auch dezentrale Zählerplätze) gemäß B.11

Anlagenbetreiber von EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW müssen am Einspeisemanagement gemäß EEG § 9, Absatz 1 teilnehmen. Die Anlagen müssen mit einem Tonfrequenzrundsteuerempfänger (TRE) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung in vier Stufen (100 % - 60 % - 30 % - 0 %) und einer Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung ausgestattet werden.

Bei Installation eines Erzeugungszählers der Pfalzwerke Netz AG ist ein Zählerplatz nach gültiger TAB und VDE-AR- 4100 mit BKE zu errichten.

Gemäß §7 (3) KWK-G können sich Betreiber sehr kleiner KWK- und Brennstoffzellen-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 kW auf Antrag vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für die Erzeugung von KWK-Strom für die Dauer von 30 000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. Die entsprechende Summe wird innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung ausgezahlt. Mit Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge.

Bei integrierten Zählern von solchen sehr kleinen Anlagen bis zu 2 kW kann im begründeten Einzelfall die Ermittlung der nach KWK-G zu fördernden Strommenge mittels eines geeichten privaten Zählers unter Beachtung der Norm DIN 43863-5 (Herstellerübergreifende Identifikationsnummer für Messeinrichtungen) erfolgen. **Die Identifikationsnummer muss dabei unmittelbar neben dem Zählwerk von außen deutlich lesbar angebracht sein. Der Zählerstand muss ohne Hilfsmittel von außen deutlich lesbar sein. Der Eichschein ist den Inbetriebnahmeunterlagen beizufügen.**

Die maximale Leistungsabgabe der Anlage am Netzanschlusspunkt ist auf dem „Datenblatt für Erzeugungsanlagen E.2“ und dem „Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen und/oder Speicher E.8“ der VDE-AR-N 4105 bei P_{Amax} bzw. S_{Amax} zu dokumentieren.

Die Errichtung der Anlage muss den jeweils gültigen Fassungen der anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere:

- DIN VDE
- Technische Anschlussbedingungen im Niederspannungsnetz der Pfalzwerke Netz AG
- VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“
- FNN Technischer Hinweis „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“

Alle Informationen erhalten Sie im Internet unter:

www.pfalzwerke-netz.de/1465.php oder erzeugungsanlagen@pfalzwerke-netz.de